

Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

PV FFA Hof Stegen
Schwindebeck
Gemeinde Soderstorf

im Auftrag von:

Planungsbüro Patt
Schillerstraße 15
21335 Lüneburg

vorgelegt von:

Dipl.-Biol. Jan Brockmann
Am Lütten Stimbeck 15
29646 Bispingen
Tel. 05194-970839

Am 10.10.2022

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Beauftragt wurde eine „Artenschutzrechtliche Prüfung“ gem. § 44 BNatSchG für folgende Artengruppen: Vögel und Reptilien. Planungsrelevante Vorkommen weiterer Artengruppen werden nicht erwartet.

1.2 Untersuchungsgebiet

Abb. 1 zeigt ein Luftbild des Untersuchungsgebietes. Neben dem Plangebiet werden angrenzende Flächen mit einbezogen, die für die Bewertung der Eingriffe in Bezug auf die betrachteten Artengruppen relevant sind. Das Plangebiet besteht aus intensiv genutzten Ackerflächen und landwirtschaftlichen Anlagen für Tierhaltung und Bioenergie (Abb. 1-4). Die Anlagen sind durch Gehölzpflanzungen von der großen Ackerfläche im Südosten und der Steinbecker Straße im Norden abgegrenzt (Abb. 4).

Im Süden schließen sich ein Bahndamm (Abb. 5) und Waldflächen an. Der Wald ist von Fichtenforsten geprägt und durch einen von Erlen begleitem Graben von den Ackerflächen abgetrennt. An der Süd-Ost- Ecke grenzt ein kleiner Erlenbruch an, der ggf. als § 30 Biotop einzustufen ist (Abb. 7). In der West-Ecke befindet sich ein frisch abgeholzter fichtenbestand auf dem einige Eichen verblieben sind (Abb. 8).

Abb. 1: Untersuchungsgebiet: Plangebiet (rot umrandet), 1 Anlagen für Tierhaltung und Bioenergie, 2 Gehölzstreifen, 3 Erlenbruchwald, 4 Bahndamm, 5 Abholzungsfläche.
Quelle: Google Maps

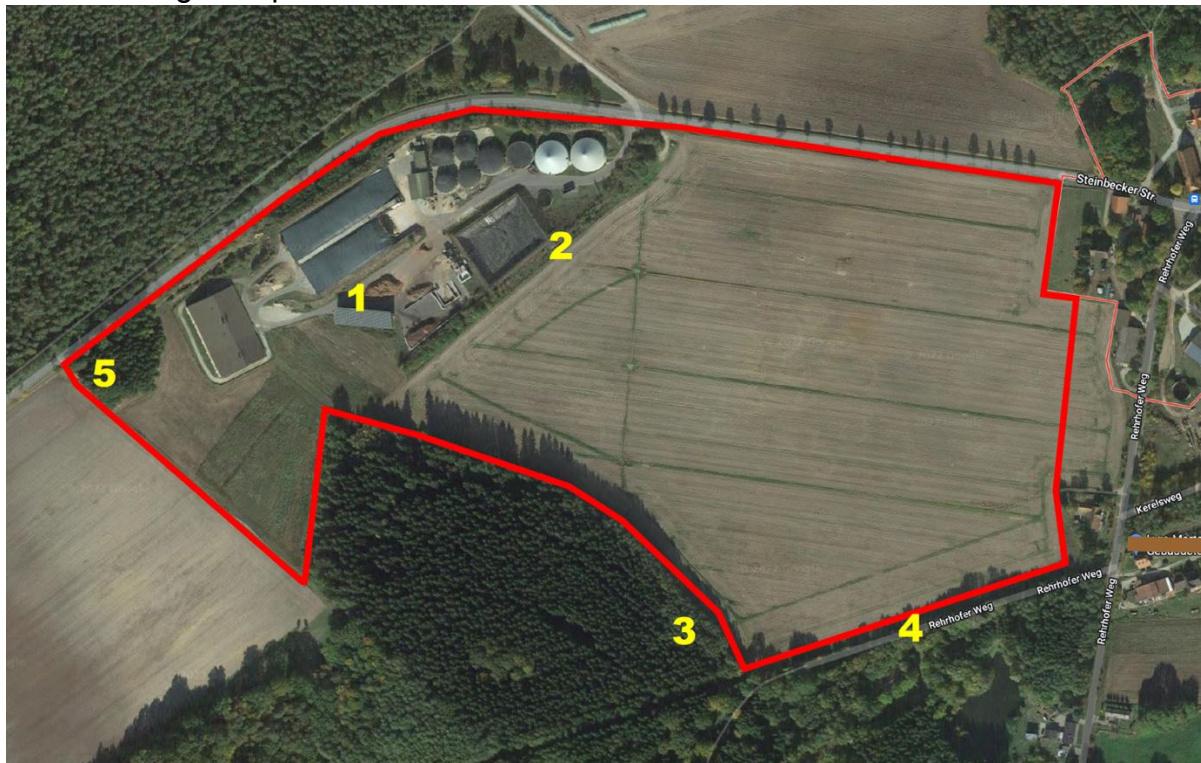


Abb. 2: Blick auf das Plangebiet von Süd-Osten



Abb. 3: Blick auf das Plangebiet von Westen (Panoramaverzerrung)



Abb. 4: Gehölzstreifen zwischen Anlagen und Ackerfläche von Süd-Westen



Abb. 5: Bahndamm von Osten



Abb. 7: Graben und Erlenbruch mit anschließendem Fichtenforst



Abb. 8: Abgeholzte Fichtenfläche mit verbliebenen Eichen im Westen



1.3 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen ergeben sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie direkt aus den europäischen Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie). Im Bundesnaturschutzgesetz wird zwischen den „besonders“ und den „streng“ geschützten Arten unterschieden.

Der § 44 BNatSchG umfasst folgende Verbotstatbestände für besonders und streng geschützte, wild lebende Tiere und Pflanzen (Zugriffsverbote):

- Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.1)
- Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)
- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3) sowie
- Beschädigung/Zerstörung von Pflanzen/Pflanzenstandorten (§ 44 Abs. 1 Nr. 4)

Einschränkungen der Zugriffsverbote sind in § 44 Abs. 5 BNatSchG geregelt.

§44 Abs. 5 trifft in den Sätzen 2 bis 5 Gültigkeitsregeln der Zugriffsverbote für zulässige Eingriffe nach § 15 BNatSchG (Eingriffsregelung) sowie für zulässige Vorhaben nach dem Baugesetzbuch.

Eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten (in § 44 Abs.1 Nr. 3 genannt) tritt jedoch dann nicht ein, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (siehe § 44 Abs. 5, Satz 2). Dies gilt auch für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten im Hinblick auf das Tötungs-/Verletzungsverbot nach § 44 Abs.1 Nr.1.

Sollte das Vorhaben einen der o.g. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllen, so darf es nur zugelassen werden, wenn die Ausnahmeveraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 kumulativ vorliegen. Zu den Ausnahmeveraussetzungen zählen.:

- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- Keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der regionalen Populationen (bei FFH-Anhang-IV-Arten: EHZ = günstig)

2 Wirkungen des Vorhabens

Mögliche Verbotstatbestände für ein Vorhaben ergeben sich durch die verschiedenen Auswirkungen von Bautätigkeit und nachfolgender Nutzung einer Neuanlage auf die streng oder besonders geschützten Arten nach § 7 BNatSchG.

Falls Wirkungen i. S. von § 44 BNatSchG ausgelöst werden, müssen entsprechende Maßnahmen getroffen werden, um einen Verbotsbestand zu umgehen. Im Hinblick auf die geplante Anlage von Photovoltaikanlagen sind folgende Wirkfaktoren zu erwarten.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Hierzu zählen:

- Rodung von Gehölzbeständen und Abräumung des Baufeldes
- Abschub Oberboden
- baubedingte Emissionen
- Verkehr von Baufahrzeugen
- Bodenverdichtung
- Verfüllen von Senken

2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Hierzu zählen:

- Veränderungen im Kleinklima
- Flächenversiegelung
- Baukörper
- Zerschneidung von Lebensräumen

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Hierzu zählen:

- Verkehrsbelastungen
- Blend- und Spiegeleffekte durch Baukörper
- Störungen durch Betrieb und Unterhaltung

3 Methodik

3.1 Umweltdaten

Routinemäßig erfolgt ein Abgleich des Gebietes mit den Daten der Umweltkarten Niedersachsen (<http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten>) im Hinblick auf Schutzgebiete und wertvolle Bereiche (Biotoptypen, Fauna, Brut- und Gastvögel).

3.2 Avifauna

Die Brutvogelerfassung stützt sich im Wesentlichen auf die allgemein gültige Methode der Revierkartierung singender Männchen (vgl. BERTHOLD 1976, OELKE 1977, SÜDBECK et. al. 2005). Diese Methode kommt vorrangig bei Schutzgebietsausweisungen, Umweltverträglichkeitsprüfungen und Habitatvergleichen zur Anwendung.

Nach DDA-Standard sollte je eine Begehung in fünf vorgegebenen Zeiträumen erfolgen:

Tab. 1: Begehungszeiträume und -termine

Empfohlene Begehungszeiträume gem. DDA-Standard (Südbeck et. al., 2005)	Begehungstermine-Plangebiet:
1. - 31. März	24.03.2022
16.-30. April	18.04.2022
1.-15. Mai	08.05.2022
16.-31. Mai	25.05.2022
1.-15. Juni	02.06.2022

Für alle streng geschützten Arten sowie alle Brutvogelarten der Roten Liste Niedersachsens (Gefährdungsgrad oberhalb der Vorwarnliste) erfolgte eine quantitative Erfassung und Auswertung der Reviere. Sofern der vermutete Brutstandort im Plangebiet liegt, wird eine Revierkarte erstellt.

Für alle übrigen Vogelarten erfolgte eine rein qualitative Erfassung und keine Auswertung bis auf die Revierebene.

Alle Erfassungen fanden zu den methodisch vorgegebenen Uhrzeiten (SÜDBECK et. al, 2005) und bei geeigneten Witterungsbedingungen statt.

Besondere Strukturen wie Höhlen- und Horstbäume wurden erfasst.

3.3 Reptilien

Wertgebende Strukturen wurden aufgenommen. Am Bahndamm und am Gehölzstreifen wurden 5 Reptilienpappen ausgelegt. Bahndamm und Randsäume wurden am 29.04., 08.05, und 15.06. 2022 im Hinblick auf Reptilienvorkommen abgesucht, vergl. LUKAS (2014).

4.2 Avifauna

Tabelle 2 und Abb. 10 zeigen die Ergebnisse der Revierkartierung sowie den Schutzstatus der nachgewiesenen Arten.

Tab. 2: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten und ihr Status

N = Nahrungsgast

B = Brutvogel im Plangebiet; (B) = Brutvogel im angrenzenden Gebiet,

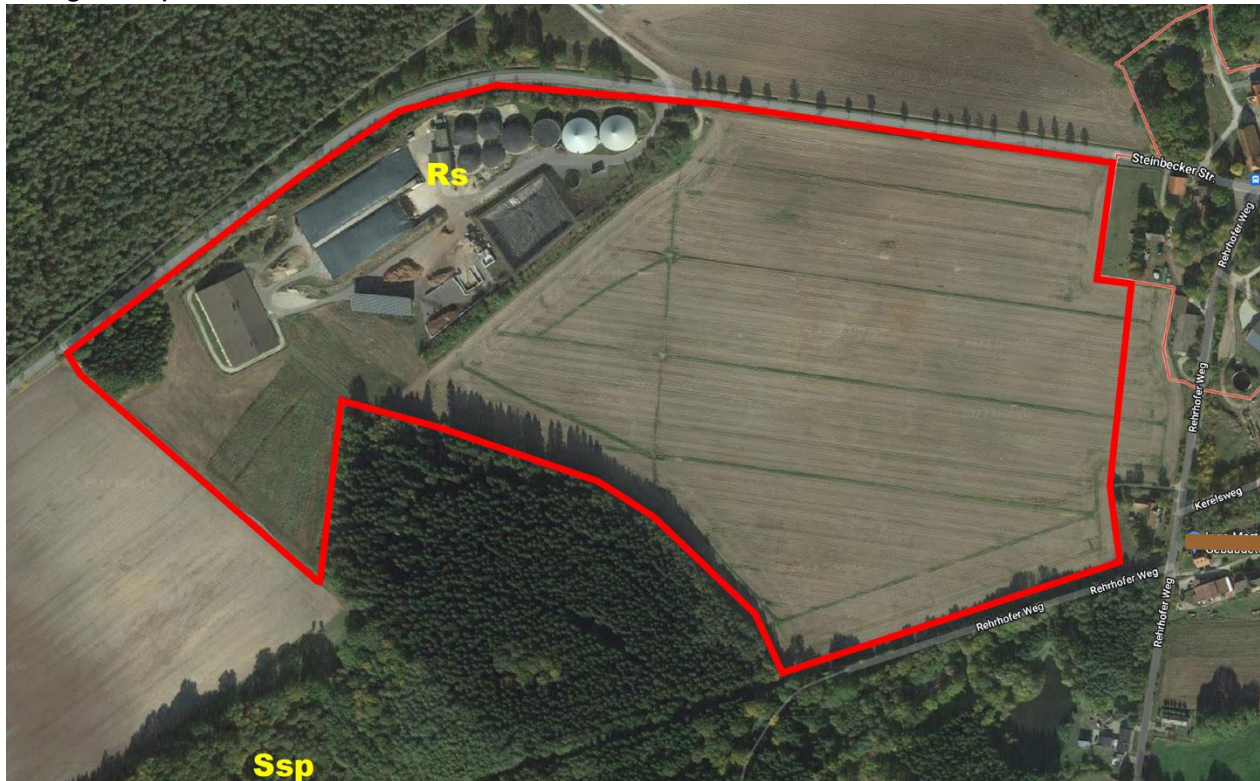
BZ = Brutzeitfeststellung; N = Nahrungsgast, § besonders geschützte Art, §§ streng geschützte Art,

RL-Ni (Rote Liste Niedersachsen), V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Erlöschen bedroht

Art	Schutzstatus	Status U-Gebiet	Bemerkungen allgemein (NLWKN, 2011, bezogen auf Naturraum)
Amsel	§	B	Flächendeckend und dabei fast überall in größerer Anzahl vorhanden.
Bachstelze	§	B	Flächendeckend vorhandener Brutvogel. Seit Jahren abnehmend, aber noch in allen Regionen regelmäßig anzutreffen.
Blaumeise	§	B	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Buchfink	§	B	Häufigste Brutvogelart in Niedersachsen. Überall vorhanden.
Buntspecht	§	(B)	Überall verbreiteter Brutvogel.
Dorngrasmücke	§	B	Landesweit mehr oder weniger verbreitet auftretender Brutvogel.
Eichelhäher	§	(B)	Als Brutvogel verbreitet
Goldammer	§, RL-Ni V	B	Nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Grünfink	§	B	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Grünspecht	§§	(B)	Mehr oder weniger flächendeckend vorkommender Brutvogel.
Hausrotschwanz	§	B	Verbreiteter Brutvogel.
Haussperling	§	B	Flächendeckend vorhandener Brutvogel. Seit wenigen Jahrzehnten mit deutlichem Bestandsrückgang und bereits aus vielen Siedlungen verschwunden.
Heckenbraunelle	§	B	Insgesamt verbreiteter Brutvogel.

Kanadagans	§	N	Regelmäßiger Brutvogel.
Kohlmeise	§	B	Flächendeckend auftretender Brutvogel.
Kranich	§§	(B)	Vielerorts nördlich einer Linie Dümmer-Steinhuder Meer-Wolfsburg brütend. Zur Zugzeit oft auf Feldern weitab der Brutgebiete rastend.
Mäusebussard	§§	N	Nester in größeren geschlossenen Baumbeständen (Laub- und Nadelholzhochwälder, bevorzugt Waldrandzone) aber auch in kleineren Gehölzen.
Mehlschwalbe	§, RL-Ni 3	B	Zwar flächendeckend vorhandener, aber insgesamt im Bestand abnehmender Brutvogel.
Mönchsgrasmücke	§	B	Flächendeckend und dabei meist in größerer Zahl auftretender Brutvogel.
Rabenkrähe	§	(B)	Nunmehr wieder überall verbreitet.
Rauchschwalbe	§, RL-Ni, 3	B	Nahezu flächendeckend vorhandener jedoch eindeutig im Bestand abnehmender Brutvogel.
Ringeltaube	§	(B)	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Rotkehlchen	§	B	Zumeist verbreitet auftretender Brutvogel.
Rotmilan	§§, RL-Ni 3	N	Regelmäßiger Brutvogel, nahezu flächendeckend vorhanden.
Schwarzspecht	§§	(B)	Regelmäßiger Brutvogel. Insgesamt zerstreut.
Singdrossel	§	B	Mehr oder weniger verbreiteter Brutvogel.
Star	§, RL-Ni 3	N	Als Brutvogel heute viel seltener als noch vor Jahrzehnten.
Wacholderdrossel	§	N	Regelmäßiger Brutvogel
Wintergoldhähnchen	§	(B)	Regelmäßiger Brutvogel
Zaunkönig	§	B	Allgemein verbreiteter Brutvogel.
Zilpzalp	§	B	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.

Abb. 10: Revierkarte streng geschützter Arten sowie Arten der Roten Liste Niedersachsens: Rs = Rauchschwalbe, Ssp = Schwarzspecht. Kartengrundlage: Quelle Google Maps



Auf den Ackerflächen im Plangebiet konnten keine Brutvogelreviere nachgewiesen werden. Horste von Greif- oder sonstigen Großvögeln sowie Spechthöhlen oder größere Naturhöhlen konnten im Gehölzbestand des Plangebietes sowie im unmittelbar angrenzenden Untersuchungsgebiet nicht festgestellt werden.

Von den streng geschützten (§§) und den besonders geschützten Arten (§), die auf der Roten Liste Niedersachsens oberhalb der Vorwarnliste geführt werden, wurden im Untersuchungsgebiet folgende Arten nachgewiesen: Kranich, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Rotmilan, Schwarzspecht, Star

Für die genannten Arten folgt eine **Art für Art-Betrachtung**:

Kranich: Der Kranich gehört zu den streng geschützten Arten (§§), ist in Niedersachsen jedoch nicht als gefährdet eingestuft. Aus dem südlich gelegenen Luhetal konnten regelmäßig Kranichrufe erfasst werden. Ein konkreter Habitatbezug zur nördlich der Bahnlinie gelegenen Planfläche konnte während der Brutzeit nicht beobachtet werden. Die „ökologische Funktion, der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang“ bleibt aus gutachterlicher Sicht erhalten. Funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population des Kranichs sind daher aus Sicht des Gutachters nicht erforderlich.

Mäusebussard: Der Mäusebussard gehört zwar, wie alle Greifvögel, zu den streng geschützten Arten, ist in Niedersachsen jedoch nicht als gefährdet eingestuft und gilt als „flächendeckend vorhandener Brutvogel“. Bei der Begehung am 24.03.2022 konnte ein Mäusebussard über der Planfläche entlang des Bahndammes fliegend beobachtet werden. Durch die Eingriffe werden keine Brut- und Lebensstätten zerstört. Nahrungs- und Jagdhabitats unterliegen den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen für den Mäusebussard nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten; funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population des Mäusebussards sind aus Sicht des Gutachters nicht erforderlich

Mehlschwalbe: Die Mehlschwalbe gehört zu den besonders geschützten Arten (§) und ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (RL-NI 3). Bei der Begehung am 08.05.2022 konnten 3 Mehlschwalben im Bereich der Anlagen für Tierhaltung und Bioenergie jagend über den Mieten beobachtet werden. Ein Brutnachweis liegt nicht vor. Durch die Eingriffe werden keine Brut- und Lebensstätten zerstört. Nahrungs- und Jagdhabitats unterliegen den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen für die Mehlschwalbe nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten; funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population sind daher aus Sicht des Gutachters nicht erforderlich.

Rauchschwalbe: Die Rauchschwalbe gehört zu den besonders geschützten Arten (§) und ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (RL-NI 3). Im Brutzeitraum konnten regelmäßig Rauchschwalben im Bereich der Anlagen für Tierhaltung und Bioenergie beobachtet werden. Einflüge in eine verschlossene Halle (Abb. 10) erfolgten regelmäßig. Von einer Brut ist auszugehen. Ein Abriss der Gebäude hätte einen Totalverlust der Brut- und Fortpflanzungstätten zur Folge. Daher wären in diesem Fall funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population erforderlich. **Im Falle eines Abrisses sollten mindestens 10 geeignete Nisthilfen in geeigneten Gebäuden im Umfeld fachgerecht angebracht werden.**

Rotmilan: Der Rotmilan gehört, wie alle Greifvögel, zu den streng geschützten Arten (§§) und gilt in Niedersachsen als stark gefährdet (RL-NI 3). Am 18.04.22 konnte einmalig ein Paar des Rotmilans über dem Plangebiet durchfliegend festgestellt werden. Nahrungs- und Jagdhabitats unterliegen den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen für den Rotmilan nicht hergestellt werden.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Schwarzspecht: Der Schwarzspecht gehört zu den streng geschützten Arten (§§), ist in Niedersachsen jedoch nicht als gefährdet eingestuft und gilt als „regelmäßiger Brutvogel“ (NLWKN, 2015). Aus dem südlich des Plangebietes gelegenen Waldbereichen konnten regelmäßig rufaktive Schwarzspechte festgestellt werden. Ein funktionell bedeutender Zusammenhang zwischen Brutstandort und den Planflächen (Acker) besteht nicht direkt. Aus Sicht des Artenschutzes ist es jedoch notwendig, einen ausreichenden Waldabstand zur geplanten Bebauung sicherzustellen, um negative Einflüsse auf das Waldhabitat, und damit auf den Lebensraum des Schwarzspechtes, zu vermeiden. **Ein Abstand von mindestens 30 Metern zu baulichen Anlagen sollte eingehalten werden.**

Star: Der Star gehört zu den besonders geschützten Arten (§) und ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (RL-NI 3). Ein kleiner Trupp Stare konnten nur am 18.04.22 an den Mieten der landwirtschaftlichen Anlagen beobachtet werden. Durch die Eingriffe werden keine Brut- und Lebensstätten zerstört. Nahrungs- und Jagdhabitats unterliegen den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen für den Star nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten; funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population sind daher aus Sicht des Gutachters nicht erforderlich.

Für die weiteren „besonders geschützten Vogelarten“ (Tab. 1) ist durch die Eingriffe im Plangebiet keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu erwarten. Geeignete Habitate für die betroffenen Arten sind im Umfeld vorhanden. Damit bleibt in diesem Zusammenhang die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.1) ist die Bauzeitenregelung zu beachten; s.u..

4.3 Reptilien

Bahndämme und Gleisbetten sind als wertgebende Reptilienhabitate und Vernetzungsstrukturen im Hinblick auf die Wanderung und Ausbreitung der Arten bekannt. Es liegen jedoch keine belastbaren Hinweise auf die Nutzung des Plangebietes als Ruhe- oder Fortpflanzungsstätte durch besonders oder streng geschützte Reptilienarten vor.

Der Bahndamm ist zwar südexponiert, wird jedoch durch den angrenzenden Gehölzbestand zeitweise verschattet, siehe Abb. 1.

CEF-Maßnahmen für die Artengruppe der Reptilien sind aus Sicht des Gutachters nicht erforderlich. Eine zusätzliche Verschattung eines mindestens 5 Meter breiten Streifens entlang des Bahndammes sollte durch die geplanten Anlagen jedoch ausgeschlossen werden.

Insgesamt wird durch die Anlage des Solarparks im Hinblick auf die Reptilien eine Optimierung gegenüber dem aktuellen Zustand angenommen. Durch den Verzicht auf Düngung, kann es langfristig zu einer Aushagerung nicht nur am Bahndamm selbst, sondern auch in vorgelagerten Bereichen kommen. Auch der Verzicht auf Pestizide kann sich positiv auf das Nahrungsangebot für Reptilien auswirken. Hinweise zur Gestaltung von Solarparks zu für Reptilien geeigneten Habitaten durch Aushagerung sowie das Einbringen von Steinhaufen etc. finden sich u.a. im Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des Bayerisches Landesamtes für Umwelt (FFU, 2014).

4.4 Sonstige Artengruppen

Bei Freiflächenanlagen ist weiterhin zu beachten, dass die Durchgängigkeit für Tiere erhalten bleibt. Für Kleintiere ist es ausreichend, einen Zaunabstand von ca. 15 cm über dem Boden zu belassen (LFU, 2014).

5 Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen

Schonende Bauausführung

- Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen (Tötung, Verletzung, Störung) von Individuen.
- Möglichst Schutz und Erhalt der Vegetation (Bäume, Gehölze, Unterwuchs), Rodung und Fällung von Gehölzen nur im unbedingt notwendigen Umfang.
- Klare Abgrenzung von Baufeldern; während der Brutzeit (1.März bis 30.Juni) keine Ausdehnung des Baufeldes bzw. temporärer Zufahrtswege über das Plangebiet hinaus.
- Beeinträchtigungen und Beschädigung des Vegetationsbestandes außerhalb des Baufeldes sind zu unterlassen.
- Zu erhaltende Bäume und Vegetationsbestände sind durch ausreichende Schutzmaßnahmen gemäß den Regelwerken vor Bauschädigung zu schützen (Krone, Stamm und Wurzelbereich).

Bauzeitenregelung

- Alle Arbeiten an Gehölzen (Fällung/Rodung/Beseitigung) haben zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln entsprechend der gesetzlichen Regelungen des § 39 (5) 1. BNatSchG in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar stattzufinden.

6 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter der Berücksichtigung:

- der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere der Beachtung der Bauzeitenregelung,
- einem Ausschluss von Eingriffen in den Gebäudebestand (Rauchschwalbe, siehe 4.2)
- der Einhaltung von ausreichenden Abständen zu Wald und Bahndamm (siehe 4.2 und 4.3.

für keine betrachtete Art eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten ist.

Unter den genannten Voraussetzungen werden keine Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG berührt.

Sofern im Rahmen der Eingriffsregelung Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden, wurden im Gutachten Vorschläge im Hinblick auf die Förderung der Artengruppen: Avifauna und Reptilien gegeben, vergl. 4.2 und 4.3.

Aus Sicht des Gutachters sind durch die geplanten Nutzungsänderungen im Hinblick auf den Artenschutz keine negativen Auswirkungen auf die angrenzenden Schutzgebiete (LSG/FFH) zu erwarten, sofern keine direkten Eingriffe in diese Bereiche erfolgen.

Die verbindliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht obliegt der Genehmigungsbehörde.

7 Literatur

BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag, Wiesbaden

DRACHENFELS, O.v. (2011): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs., Heft A/4, 1-326, Hannover

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschland: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung – Eching: IHW-Verlag, 879 S.

KNE (2021): KNE-Antwort 85 – Ökologische Auswirkungen von PV-Freiflächen mit Fokus Zauneidechse und Feldlerche. <https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/85-oekologische-auswirkungen-pv-freiflaechenanlage-zauneidechse-feldlerche/>

KREUZIGER, J. (2013): Die Feldlerche in der Planungspraxis, Werkstattgespräch HVNL, Vortrag, 26. S.

LANUV (2017): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen; Link:<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeuetiere/massn/6524>

LfU – Bayerisches Landesamt für Umwelt (2014): Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. 67 S., Bayerisches Landesamt für Umwelt

LIEDER, K. & J. LUMPE (2011): Vögel im Solarpark – eine Chance für den Artenschutz, Auswertung einer Untersuchung im Solarpark Ronneburg „Süd I“ <http://archiv.windenergietage.de/20F3261415.pdf>, 11 S.

LINDEMANN, I. (2012): Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Bebauungsplan Biogas Woltersdorf, Gemeinde Woltersdorf, 26. S.

LUKAS, A. (2014): Die Zauneidechse in der Planungspraxis, Recht der Natur-Schnellbrief – Januar/Februar 2014

NLWKN (2010): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Tabelle Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze; Stand 01.11.2008 (Korrigierte Fassung 01.01.2010)

NLWKN (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen, 4. Fassung, Stand Januar 2013, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2013, 33. Jg., Nr.4, 121-168, NLWKN (Hrsg.), Hannover

NLWKN (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung, Inform. D. Naturschutz Niedersachs., 41. Jg, Nr.2, 111-174, Hannover

SÜDBECK, P. et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell